

ANTRAG AUF ABSCHLUSS EINES BEITRITTSVERTRAGES



mit der Niederösterreichischen Vorsorgekasse AG, 3100 St. Pölten, Neue Herrengasse 10, im Folgenden "NÖ-VK" genannt, gemäß den Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) und den Bestimmungen dieses Antrages samt den beiliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt im Folgenden die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.

Daten zum Unternehmen (im Folgenden "Arbeitgeber" genannt):

| | | | |
|-----------------------|---|-------------------|----------------------|
| Firma (Arbeitgeber) | <input type="text"/> | Firmenbuchnummer | <input type="text"/> |
| Ansprechpartner | <input type="text"/> | E-Mail | <input type="text"/> |
| Straße | <input type="text"/> | Telefon | <input type="text"/> |
| PLZ, Ort | <input type="text"/> | Fax | <input type="text"/> |
| Betriebsrat vorhanden | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> | Mitarbeiteranzahl | <input type="text"/> |
| | | | Internetadresse |
| <input type="text"/> | | | |

Fragen zur Identitätsfeststellung gem. §40 ff Bankwesengesetz (BWG):

Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt als Treuhänder auf fremde Rechnung: ja nein

Das Unternehmen ist eine juristische Person: natürliche Personen, die zu mehr als 25% am Unternehmen beteiligt sind bzw. zu mehr als 25% Kontrolle darüber ausüben.

| Name | Anschrift | Geburtsdatum |
|----------------------|----------------------|----------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

¹⁾ Bitte nur ausfüllen, wenn Sie/Ihr Unternehmen und/oder Ihre Arbeitnehmer von einer anderen BV-Kasse zur NÖ-VK wechseln möchte. In diesem Fall bitte auch Ihre bisherige BV-Kasse angeben und eine Kopie des Kündigungsschreibens übermitteln.

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Gewerbetreibender | <input type="checkbox"/> Landwirt | <input type="checkbox"/> Notar (pensionsversichert nach §1 NVG) |
| <input type="checkbox"/> GSVG nur Pension | <input type="checkbox"/> Pensionsversichert nach FSVG | <input type="checkbox"/> Rechtsanwalt |
| | | <input type="checkbox"/> Ziviltechniker |

Daten zum Selbstständigen (Gewerbetreibender, Freiberufler, Land- und Forstwirt): ²⁾

| | | | | |
|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Familienname | Vorname | Titel | Geburtsdatum | SVNr. |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

²⁾ Bitte nur ausfüllen, wenn Sie als Selbstständiger (Firmeninhaber, Gesellschafter) für sich selbst einen Beitrittsvertrag abschließen wollen. Für Gewerbetreibende und 'Neue Selbstständige' mit Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach GSVG ist der Abschluss verpflichtend.

Bitte geben Sie hier alle Ihre Beitragsnummern bei den zuständigen Krankenversicherungsträgern (z.B.: NÖ GKK) bekannt, auch dann, wenn Sie den Antrag für sich selbst als Unternehmer stellen!

| Beitragsnummer | Gebiets- bzw. Betriebskrankenkasse |
|----------------------|------------------------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (§ 40 BWG) folgende zusätzliche Unterlagen benötigen:

- aktueller Firmenbuchauszug (nicht älter als 6 Wochen) bei juristischen Personen
 - Ausweiskopie des/der Unterschreibenden (Führerschein, Reisepass oder Personalausweis)
- Anträge ohne diese zusätzlichen Unterlagen dürfen wir nicht annehmen.

Der Antragsteller erklärt sich mit der automationsunterstützten Verarbeitung seiner Daten einverstanden und stimmt bis auf jederzeitigen schriftlichen Widerruf der Weitergabe seiner Daten an die Vertriebspartner der NÖ-VK, das sind die Niederösterreichische Versicherung AG sowie die HYPO NOE Gruppe, für Informationszwecke dieser beiden Gesellschaften zu und entbindet die NÖ-VK insoweit ausdrücklich vom Bankgeheimnis. Die Weitergabe der Daten an sonstige, nicht im BMSVG genannte Dritte, ist ausgeschlossen.

Ort, Datum Firmenstempel und firmenmäßige Unterschrift

| | | |
|----------------------|-----------------------|------------------------|
| Werber-/Beratername | Werber-/Beraternummer | Betreuungsgesellschaft |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

ANTRAG AUF ABSCHLUSS EINES BEITRITTSVERTRAGES



mit der Niederösterreichischen Vorsorgekasse AG, 3100 St. Pölten, Neue Herrengasse 10, im Folgenden "NÖ-VK" genannt, gemäß den Bestimmungen des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetzes (BMSVG) und den Bestimmungen dieses Antrages samt den beiliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt im Folgenden die gewählte Formulierung für beide Geschlechter.

Daten zum Unternehmen (im Folgenden "Arbeitgeber" genannt):

| | | | |
|-----------------------|---|-------------------|----------------------|
| Firma (Arbeitgeber) | <input type="text"/> | Firmenbuchnummer | <input type="text"/> |
| Ansprechpartner | <input type="text"/> | E-Mail | <input type="text"/> |
| Straße | <input type="text"/> | Telefon | <input type="text"/> |
| PLZ, Ort | <input type="text"/> | Fax | <input type="text"/> |
| Betriebsrat vorhanden | ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> | Mitarbeiteranzahl | <input type="text"/> |
| | | | Internetadresse |

Fragen zur Identitätsfeststellung gem. §40 ff Bankwesengesetz (BWG):

Der Abschluss dieses Vertrages erfolgt als Treuhänder auf fremde Rechnung: ja nein
 Das Unternehmen ist eine juristische Person: natürliche Personen, die zu mehr als 25% am Unternehmen beteiligt sind bzw. zu mehr als 25% Kontrolle darüber ausüben.

| Name | Anschrift | Geburtsdatum |
|----------------------|----------------------|----------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

¹⁾ Bitte nur ausfüllen, wenn Sie/Ihr Unternehmen und/oder Ihre Arbeitnehmer von einer anderen BV-Kasse zur NÖ-VK wechseln möchte. In diesem Fall bitte auch Ihre bisherige BV-Kasse angeben und eine Kopie des Kündigungsschreibens übermitteln.

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Gewerbetreibender | <input type="checkbox"/> Landwirt | <input type="checkbox"/> Notar (pensionsversichert nach §1 NVG) |
| <input type="checkbox"/> GSVG nur Pension | <input type="checkbox"/> Pensionsversichert nach FSVG | <input type="checkbox"/> Rechtsanwalt |
| | | <input type="checkbox"/> Ziviltechniker |

Daten zum Selbstständigen (Gewerbetreibender, Freiberufler, Land- und Forstwirt): ²⁾

| | | | | |
|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Familienname | Vorname | Titel | Geburtsdatum | SVNr. |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

²⁾ Bitte nur ausfüllen, wenn Sie als Selbstständiger (Firmeninhaber, Gesellschafter) für sich selbst einen Beitrittsvertrag abschließen wollen. Für Gewerbetreibende und 'Neue Selbstständige' mit Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach GSVG ist der Abschluss verpflichtend.

Bitte geben Sie hier alle Ihre Beitragsnummern bei den zuständigen Krankenversicherungsträgern (z.B.: NÖ GKK) bekannt, auch dann, wenn Sie den Antrag für sich selbst als Unternehmer stellen!

| Beitragsnummer | Gebiets- bzw. Betriebskrankenkasse |
|----------------------|------------------------------------|
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| <input type="text"/> | <input type="text"/> |

Wir weisen Sie darauf hin, dass wir auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (§ 40 BWG) folgende zusätzliche Unterlagen benötigen:

- aktueller Firmenbuchauszug (nicht älter als 6 Wochen) bei juristischen Personen
 - Ausweiskopie des/der Unterschreibenden (Führerschein, Reisepass oder Personalausweis)
- Anträge ohne diese zusätzlichen Unterlagen dürfen wir nicht annehmen.

Der Antragsteller erklärt sich mit der automationsunterstützten Verarbeitung seiner Daten einverstanden und stimmt bis auf jederzeitigen schriftlichen Widerruf der Weitergabe seiner Daten an die Vertriebspartner der NÖ-VK, das sind die Niederösterreichische Versicherung AG sowie die HYPO NOE Gruppe, für Informationszwecke dieser beiden Gesellschaften zu und entbindet die NÖ-VK insoweit ausdrücklich vom Bankgeheimnis. Die Weitergabe der Daten an sonstige, nicht im BMSVG genannte Dritte, ist ausgeschlossen.

Ort, Datum Firmenstempel und firmenmäßige Unterschrift

KOPIE FÜR DEN ARBEITGEBER / SELBSTSTÄNDIGEN / FREIBERUFLICH SELBSTSTÄNDIGEN / LAND- UND FORSTWIRT

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Präambel

Der Beitrittsvertrag gilt für alle Dienstverhältnisse, auf die das BMSVG Anwendung findet.

2. Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse und erfasster Personenkreis

- 1) Der Arbeitgeber erklärt hiermit, dass die NÖ-VK gemäß § 9 BMSVG durch eine Betriebsvereinbarung nach § 97 Abs 1 Z 1b Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften bzw. für Arbeitnehmer, die von keinem Betriebsrat vertreten sind, sowie für allfällige freie Dienstnehmer gemäß BMSVG durch den Arbeitgeber als Betriebliche Vorsorgekasse ausgewählt wurde. Dies gilt ausschließlich für Arbeitgeber gemäß 1. Teil des BMSVG bzw. für Selbständige gemäß 4. Teil des BMSVG mit beschäftigten Arbeitnehmern sowie für Selbständige gemäß 5. Teil des BMSVG, die nach Abschluss dieses Beitrittsvertrages erstmalig Arbeitnehmer beschäftigen, sofern nicht gemäß § 10 BMSVG arbeitnehmerseitig Einwände gegen die Auswahl der NÖ-VK als BV-Kasse erhoben werden.
- 2) Selbständige gemäß 4. Teil des BMSVG erklären hiermit, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung keine dem BMSVG unterliegenden Arbeitnehmer beschäftigen und sie die NÖ-VK als BV-Kasse ausgewählt haben.
- 3) Selbständige gemäß 5. Teil des BMSVG, erklären hiermit, dass sie sich, unter Einhaltung der Frist laut § 64 BMSVG, freiwillig zu einer Beitragsleistung iSd BMSVG verpflichten und die NÖ-VK als BV-Kasse ausgewählt haben.
- 4) Anwartschaftsberechtigte sind:
 - a) jene Arbeitnehmer, für die Beiträge gemäß §§ 6 und 7 BMSVG an die Betriebliche Vorsorgekasse zu leisten sind oder waren oder für die Übertragungsbeträge gemäß § 47 BMSVG gezahlt wurden;
 - b) jene Selbständigen, die im Sinne des 4. und 5. Teils des BMSVG Beiträge an die BV-Kasse zu leisten haben bzw. leisten.

3. Mitwirkungsverpflichtung des Arbeitgebers, des Selbständigen und des Anwartschaftsberechtigten gegenüber der NÖ-VK

- 1) Die Arbeitgeber, der Selbständige, sowie die Anwartschaftsberechtigten sind verpflichtet, der NÖ-VK über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwalterung sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Insbesondere hat er über Änderungen der Beitragsnummern, des Firmensitzes, über Aufösungen oder Fusionen des Unternehmens, etc. zu informieren.
- 2) Die Anspruchsprüfung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Verfügung gestellten Daten. Die NÖ-VK haftet für keine dabei auftretenden Fehlinformationen, Fehlüberweisungen oder Rechtsstreitigkeiten im Vorfeld der BV-Kasse und dergleichen. Insbesondere ist die NÖ-VK nicht verpflichtet, die ihr übermittelten Stammdaten, Auföslungsgründe sowie die Richtigkeit, Höhe oder Rechtzeitigkeit der Beiträge zu überprüfen. Dies gilt sinngemäß auch für die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften.

4. Grundsätze der Veranlagungspolitik

Die NÖ-VK führt treuhändig die Veranlagungsgeschäfte im Interesse der Anwartschaftsberechtigten unter besonderer Bedachtnahme auf Sicherheit, Nachhaltigkeit, Rentabilität, Liquidität und die Risikotragungsfähigkeit der Veranlagungsgemeinschaft. Es werden grundsätzlich soziale und ökologische Ausschluss- und Qualitätskriterien auf das gesamte Wertpapierportfolio angewendet. Zu diesem Zweck hat die NÖ-VK stets für eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte zu sorgen. Für die Veranlagung des der Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens sind sämtliche Veranlagungsformen des § 30 BMSVG zulässig.

5. Verwaltungskosten

- 1) Die NÖ-VK ist berechtigt, von den hereingenommenen Beiträgen Verwaltungskosten abzuziehen. Diese Verwaltungskosten sind prozentmäßig für alle Beitragszahler der NÖ-VK gleich und betragen 2,2% der Vorsorgebeiträge.
- 2) Bei allfälligen Übertragungen (gemäß §47 BMSVG oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften) auf die NÖ-VK ist diese berechtigt, einen einmaligen, einheitlichen Kostenbeitrag in Höhe von 0,75% des Übertragungswertes, maximal jedoch 250 Euro, einzubehalten, welcher dem jeweils übertragenen Übertragungsbetrag des Anspruchsberechtigten angelastet wird.
- 3) Die NÖ-VK ist berechtigt, von den Veranlagungserträgen eine Vergütung für die Vermögensverwaltung von bis zu 0,65% des veranlagten Kapitals pro Geschäftsjahr einzubehalten. Wenn die Veranlagungserträge eines Geschäftsjahres für die Vergütung der Vermögensverwaltung nicht ausreichen, wird der Unterschiedsbetrag auf neue Rechnung vorgetragen; eine Belastung des Abfertigungs- bzw. Vorsorgevermögens ist nicht zulässig.
- 4) Die Vergütung an den zuständigen Träger der Krankenversicherung für die Einhebung und die Weiterleitung der Beiträge gilt als verrechenbare Barauslage und wird den laufenden Beiträgen angelastet. Die Kosten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger werden von der NÖ-VK getragen.

Sämtliche Barauslagen, die von der Depotbank in Rechnung gestellt werden, trägt die NÖ-VK (wie z.B. Depotgebühren, Depotführungsgebühren, Debotbankgebühren, Bankspesen, Überweisungsspesen, Transaktionskosten) und werden nicht weiterverrechnet. Die NÖ-VK übernimmt weiters auch die Prüfungskosten des Rechenschaftsberichtes der Veranlagungsgemeinschaft.

5) Die Übertragung des Abfertigungs- bzw. Vorsorgevermögens von einer BV-Kasse auf eine andere sowie die Auszahlung der Anwartschaft hat durch die übertragende und die übernehmende sowie die auszahlende BV-Kasse verwaltungskostenfrei zu erfolgen. Im Zuge der Überweisung fallen keine weiteren Barauslagen an.

6. Treuebonus

Die NÖ-VK gewährt den Anwartschaftsberechtigten einen Treuebonus. Der Anspruch auf Treuebonus wird einmal im Jahr zum Bilanzstichtag festgestellt und zugewiesen. Unterjährige Zuweisungen sind nicht vorgesehen. Der Treuebonus wird in einem Prozentsatz der Vergütung für die Vermögensverwaltung gemäß Punkt 5. Abs 3 festgelegt und richtet sich nach der ununterbrochenen Verweildauer des Guthabens des Anwartschaftsberechtigten in der NÖ-VK. Dieser Prozentsatz beträgt ab einer jeweils ununterbrochenen Verweildauer

| | | |
|------------------|-----------|-----|
| von mehr als | 3 Jahren | 5% |
| von mehr als | 5 Jahren | 10% |
| und von mehr als | 10 Jahren | 15% |

der Vermögensverwaltungsgebühr des jeweiligen Jahres.

7. Konditionenhinweis, Kundmachungen

Die jeweils aktuelle Höhe sämtlicher in dem Beitrittsvertrag genannten Konditionen werden unter der Homepage www.noevk.at verlaubar. Die NÖ-VK ist berechtigt die Verwaltungskosten gemäß Punkt 5. im Fall geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen innerhalb der Grenzen des BMSVG anzupassen. Die NÖ-VK wird die angeführten Informationen auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft auch in schriftlicher Form zur Verfügung stellen.

8. Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der BV-Kasse

- 1) Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch einen der Vertragspartner oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften bzw. der Anwartschaften auf eine Selbständigenvorsorge auf eine andere BV-Kasse sichergestellt ist. Diese Voraussetzung ist durch eine entsprechende, während der gesamten Kündigungsfrist gültige Übernahmemeinbarung einer anderen BV-Kasse nachzuweisen.
- 2) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der NÖ-VK ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der NÖ-VK wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt.
- 3) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfaßten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen. Abweichend von dieser Bestimmung können Selbständige, die dem 5. Teil des BMSVG unterliegen auch nur mit Wirksamkeit für sich bzw. nur mit Wirksamkeit für sämtliche Arbeitnehmer, die dem 1. Teil des BMSVG unterliegen, kündigen.
- 4) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften bzw. der Anwartschaften einer Selbständigenvorsorge auf eine neue BV-Kasse erfolgt binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der BV-Kasse, wobei zu diesem Monatsende eine Ergebniszuweisung unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung gemäß § 24 vorgenommen wird. Nach Übertragung hervorkommende, noch zu diesen Abfertigungsanwartschaften bzw. Anwartschaften auf eine Selbständigenvorsorge gehörige Beträge werden als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue BV-Kasse übertragen. Ab dem Bilanzstichtag werden die Abfertigungsbeiträge bzw. Selbändigenvorsorgebeiträge unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, ohne Teilnahme an der Veranlagung an die neue BV-Kasse überwiesen.

9. Sonstige Regelungen

Wird ein Bestandteil des Vertrages ungültig, hat dies keine Auswirkung auf die Gültigkeit des restlichen Vertrages. Ergänzend gelten die Bestimmungen des BMSVG in der jeweils geltenden Fassung. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

10. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der NÖ-VK anzurufen.